



KOA 13.020/17-028

Bescheid

I. Spruch

Auf Antrag der **LBG Tirol Steuerberatung GmbH** wird gemäß § 2 und § 4 des Bundesgesetzes über die Transparenz von Medienkooperationen sowie Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums (Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz, MedKF-TG), BGBl. I Nr. 125/2011 idF BGBl. I Nr. 6/2015, iVm §§ 56 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, festgestellt, dass die LBG Tirol Steuerberatung GmbH den Bekanntgabepflichten nach § 2 und § 4 MedKF-TG **nicht unterliegt**.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 04.05.2017, bei der Kommunikationsbehörde Austria (im Folgenden: KommAustria) am 05.05.2017 eingelangt, hat die LBG Tirol Steuerberatung GmbH (im Folgenden: die Antragstellerin) den Antrag auf Feststellung des Nichtbestehens der Meldeverpflichtung nach dem MedKF-TG gestellt.

Die Antragstellerin bezieht sich in ihrem Antrag auf ein Schreiben der KommAustria vom 15.03.2017, in dem sich die KommAustria auf die vom Rechnungshof herausgegebene Liste der Prüfobjekte bezogen und die Antragstellerin als nach dem MedKF-TG bekanntgabepflichtig angesehen hat. Im Antrag wird ausgeführt, dass die Niederösterreichische Landwirtschaftskammer und die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in der Steiermark mittelbar Geschäftsanteile an der Antragstellerin halten würden. Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammer Österreich halte zwar auch mittelbar Geschäftsanteile an dieser Gesellschaft, sei aber selbst keine gesetzliche berufliche Vertretung, sondern ein nach dem Vereinsgesetz 2002 registrierter Verein. Eine Gebietskörperschaft sei an der Antragstellerin weder unmittelbar noch mittelbar beteiligt. Weiters übe die Antragstellerin keine Obliegenheiten gesetzlicher beruflicher Vertretungen aus.

Dem österreichischen Recht sei keine Vorschrift des positiven Rechts zu entnehmen, die auch Unternehmungen der gesetzlichen beruflichen Vertretungen der prinzipiellen Kontrolle des Rechnungshofes unterwerfen würde, wobei auf Art. 126b, Art. 127 Abs. 3 und Art. 127a Abs. 3 BV-G verwiesen wird. Anhaltspunkte, dass diese Regelungen des B-VG eine echte Gesetzeslücke

aufweisen würden, die durch Analogie zu füllen wären, würden sich nicht finden, sodass eine Gesetzesanalogie unzulässig wäre. Die gesetzlichen beruflichen Vertretungen hätten eine Sonderstellung in der Rechnungshofkontrolle und würden im Hinblick auf ihren Charakter als Selbstverwaltungskörper nur insoweit der Prüfungsbefugnis des Rechnungshofs unterliegen, als dies ausdrücklich angeordnet sei. Dies werde bestätigt durch die Erläuterungen in der Regierungsvorlage zu Art. 127b B-VG, in denen festgestellt wird, dass die Zuständigkeit des Rechnungshofs „für alle gesetzlichen beruflichen Vertretungen ohne jede Ausnahme“ gelte. In Anbetracht des Fehlens einer Prüfungszuständigkeit für Unternehmen in Art. 127b B-VG, an denen gesetzliche berufliche Vertretungen beteiligt sind, könne diese sehr deutliche Feststellung nur so verstanden werden, dass nach dem Willen des Verfassungsgesetzgebers die Zuständigkeit des Rechnungshofes eben nur auf Prüfungen der gesetzlichen beruflichen Vertretung beschränkt sei – und nicht auch deren allfällige Unternehmensbeteiligungen umfasse. Dieser Umstand werde weiters durch die ebenfalls in den Erläuterungen enthaltene Feststellung bekräftigt, dass im Interesse der „Autonomie der Selbstverwaltung“ der „Umfang der Kontrollbefugnis des Rechnungshofes einzuschränken“ ist. Schon im Zweifel sei im Bereich des öffentlichen Rechts das Unterbleiben einer bestimmten Regelungen als beabsichtigt anzunehmen; aufgrund der Eindeutigkeit der gegenständlichen verfassungsrechtlichen Bestimmungen des Art. 127b B-VG und der dazu vorliegenden Materialien und Literatur sei im gegenständlichen Fall davon auszugehen, dass die Antragstellerin nicht der Prüfständigkeit des Rechnungshofes unterliege. Weiters wird ausgeführt, dass die Liste (der Prüfobjekte) des Rechnungshofes keine Bindungswirkung für die KommAustria entfalte, sodass die KommAustria im Einzelfall selbst beurteilen müsse, ob ein Rechtsträger nach dem MedKF-TG von der Bekanntgabepflicht des MedKF-TG erfasst wird.

Mit Schreiben vom 18.05.2017 ersuchte die KommAustria den Rechnungshof des Bundes um Stellungnahme darüber, aus welchen Gründen dieser davon ausgeht, dass die Antragstellerin seiner Gebarungskontrolle unterliegt.

Mit Schreiben vom 20.07.2017 nahm der Rechnungshof hierzu Stellung und führte aus, dass er an der Prüfständigkeit für die Antragstellerin festhalte. Gesellschafterin der Antragstellerin sei zu 100% der Stammeinlage die „LBG Österreich GmbH Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung“. Gesellschafterinnen der „LBG Österreich GmbH Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung“ seien mit 55% der Stammeinlage die „Beta Beteiligungsgesellschaft m.b.H.“ und mit 45% die „Epsilon Beteiligungsgesellschaft m.b.H.“.

Gesellschafter der „Beta Beteiligungsgesellschaft m.b.H.“ seien mit rund 61,4% der Stammeinlage die „Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs“, mit rund 36,4% die „LK-NÖ Holding GmbH“ und mit rund 2,2% die „Niederösterreichische Landwirtschaftskammer“. Gesellschafterin der „LK-NÖ Holding GmbH“ sei zu 100% der Stammeinlage die „Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer“. Die „Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs“ sei ein nach dem Vereinsgesetz eingerichteter Verein, wobei Mitglieder die neun Landwirtschaftskammern und der Österreichische Raiffeisenverband seien. Das ausschließliche Ziel des Vereins sei es, eine „Zentralorganisation der österreichischen Landwirtschaftskammern“ zu bilden. Die „Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs“ entfalte somit unternehmerische Tätigkeit. Sie sei damit hinsichtlich der Prüfständigkeit des Rechnungshofes wie ein Unternehmen von Kammern zu qualifizieren.

Gesellschafter der „Epsilon Beteiligungsgesellschaft m.b.H.“ seien mit 44% der Stammeinlage die „LK-NÖ Holding GmbH“, mit 35% die „Beta Beteiligungsgesellschaft m.b.H.“ und mit 21% die „Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark“.

Die Antragstellerin sei somit eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die über ihre Gesellschafter und deren Gesellschafter zu 100% der „Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs“, der „Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark“ und der „Niederösterreichischen Landes-Landwirtschaftskammer“ zuzuordnen sei.

Die Verneinung der Kontrollbefugnis der Antragstellerin durch den Rechnungshof würde bedeuten, dass dem Verfassungsgesetzgeber die Absicht unterstellt werde, anlässlich der Schaffung einer Bestimmung zur Rechnungs- und Gebarungskontrolle im Bereich der gesetzlichen beruflichen Vertretungen gleichzeitig für diese Institutionen die Möglichkeit vorsehen zu wollen, die Kontrollzuständigkeit des Rechnungshofes durch die Gründung von Unternehmen einschränken zu können. Eine solche Widersprüchlichkeit sei nicht anzunehmen und es würden auch keine Materialien vorliegen, die eine entsprechende Auslegung der Regelungen in Art. 127b Abs. 1 B-VG nahelegen würden, weshalb der Rechnungshof bei seiner Auffassung verbleibt, dass eine Prüfungszuständigkeit auch hinsichtlich der Unternehmen von gesetzlichen beruflichen Vertretungen bestehe.

Die Auffassung des Rechnungshofes werde auch durch die Gesetzesmaterialien (AB 58 d.B., XIX. GP) unterstützt, aus denen sich ableiten lasse, dass die Intention des Verfassungsgesetzgebers bei den gesetzlichen beruflichen Vertretungen die Einschränkung der Prüfbefugnis hinsichtlich der Zweckmäßigkeit, nicht jedoch ein (genereller) Ausschluss der Prüfständigkeit für Unternehmen von gesetzlichen beruflichen Vertretungen gewesen sei.

Abschließend verwies der Rechnungshof auf bereits bisher durchgeführte Gebarungsprüfungen im Bereich der Unternehmen von gesetzlichen beruflichen Vertretungen, die – teilweise sogar nach ausdrücklichem Hinweis des Rechnungshofes auf das in Art. 126a B-VG vorgesehene Verfahren zur Entscheidung über die Meinungsverschiedenheit durch den Verfassungsgerichtshof – ohne Prüfungsbehinderungen durchgeführt und abgeschlossen werden konnten. Als Beispiel verwies der Rechnungshof auf den Bericht Reihe Bund 2012/10, „Peering Point Betriebs GmbH“, wobei es sich bei dem überprüften Unternehmen um ein Unternehmen, welches zu je 50 % im Eigentum des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger und der Ärztekammer steht, gehandelt habe.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Am 06.02.2017 hat der Rechnungshof des Bundes auf Grundlage seiner Verpflichtung nach § 1 Abs. 3 BVG Medienkooperation und Medienförderung (BVG MedKF-T), BGBl. I Nr. 125/2011, der KommAustria eine Liste der ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger, mit Stand 01.01.2017, übermittelt. Die Antragstellerin ist auf dieser Liste angeführt. Mit Schreiben vom 20.07.2017 hat der Rechnungshof seine Prüfständigkeit im Hinblick auf die Antragstellerin bekräftigt. Auch auf der aktuellen Rechnungshofliste vom 31.07.2017, mit Stand 01.07.2017, findet sich die Antragstellerin als ein der Rechnungshofkontrolle unterliegender Rechtsträger.

Die Gesellschaftsanteile der beim Handelsgericht Wien eingetragenen LBG Tirol Steuerberatung GmbH (FN 456269 i) werden zu 100% von der LBG Österreich GmbH Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung (FN 75837 a beim Handelsgericht Wien) gehalten.

Gesellschafterinnen der LBG Österreich GmbH Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung sind zu 55% die Beta Beteiligungsgesellschaft m.b.H. (FN 99807 a beim Handelsgericht Wien) und zu 45% die Epsilon Beteiligungsgesellschaft m.b.H. (FN 99946 f beim Handelsgericht Wien).

Gesellschafterinnen der Beta Beteiligungsgesellschaft m.b.H. sind zu 61,39% die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich (eingetragener Verein zu ZVR 729518421), zu 2,18% die Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer und zu 36,43% die LK-NÖ Holding GmbH (FN 268650 z beim Landesgericht St. Pölten).

Alleingeschafterin der LK-NÖ Holding GmbH ist wiederum die Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer.

Gesellschafterinnen der Epsilon Beteiligungsgesellschaft m.b.H. sind zu 21% die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark, zu 44% die LK-NÖ Holding GmbH und zu 35% die Beta Beteiligungsgesellschaft m.b.H.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich ist eine als Verein organisierte Interessenvertretung der Landes-Landwirtschaftskammern (ZVR 729518421), hinsichtlich derer die KommAustria mit Bescheid vom 02.07.2013, KOA 13.020/13-249, festgestellt hat, dass sie den Meldeverpflichtungen nach dem MedKF-TG nicht unterliegt. Bei der Niederösterreichischen Landes-Landwirtschaftskammer und der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark handelt es sich um Körperschaften öffentlichen Rechts und gesetzliche berufliche Vertretungen iSd Art. 127b B-VG.

Die Gesellschaftsanteile der Antragstellerin werden - durchgerechnet - mehrheitlich von gesetzlichen beruflichen Vertretungen gehalten. Weder Bund, noch Länder, noch Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von über 10.000 halten Gesellschaftsanteile an der Antragstellerin. Die Antragstellerin wird weder durch den Bund, noch durch Länder oder Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von über 10.000 betrieben. Es finden sich zudem keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin von den genannten Gebietskörperschaften durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche und organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht wird.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen hinsichtlich der mit Stand vom 01.01.2017 und in weiterer Folge mit Stand vom 01.07.2017 aktualisierten Liste des Rechnungshofes und der Nennung der Antragstellerin auf dieser Liste ergeben sich aus den Schreiben des Rechnungshofes vom 06.02.2017 sowie vom 31.07.2017. Zudem ist die Liste derjenigen Rechtsträger, die derzeit der Gebarungskontrolle durch den Rechnungshof unterworfen sind, unter folgender Webadresse abrufbar: <http://www.rechnungshof.gv.at/beratung/pruefobjekte.html>.

Die weiteren Ausführungen zur Antragstellerin und deren Eigentumsverhältnissen ergeben sich aus den jeweiligen Akten der KommAustria, der Einsichtnahme in das Zentrale Vereinsregister sowie in das offene Firmenbuch und dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin.

Die Feststellungen darüber, dass die Antragstellerin von den Gebietskörperschaften weder betrieben noch tatsächlich beherrscht wird, ergeben sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin, der Äußerung des Rechnungshofes und wurden überdies im Verfahren nicht bestritten.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1 Rechtsgrundlagen

Das Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl. I Nr. 21/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2016, lautet auszugsweise wie folgt:

„Kommunikationsbehörde Austria

§ 1. (1) *Zur Verwaltungsführung und Besorgung der Regulierungsaufgaben im Bereich der elektronischen Audiomedien und der elektronischen audiovisuellen Medien einschließlich der Aufsicht über den Österreichischen Rundfunk und seine Tochtergesellschaften, ist die Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) eingerichtet.*

(2) ...

(3) *Der KommAustria obliegt schließlich die Kontrolle der Bekanntgabepflicht von Medienkooperationen, Werbeaufträgen und Förderungen nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorschriften.“*

„Aufgaben und Ziele der KommAustria

§ 2. (1) *Die Verwaltungsführung und Besorgung der Regulierungsaufgaben im Sinne des § 1 Abs. 1 umfasst die der KommAustria durch gesonderte bundesgesetzliche Vorschriften zugewiesenen Aufgaben, insbesondere:*

(...)

12. *Wahrnehmung der Aufgaben nach dem MedKF-TG, BGBl. I Nr. 125/2011.*

(...).“

Das Bundesverfassungsgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums (BVG Medienkooperation und Medienförderung – BVG MedKF-T), BGBl. I Nr. 125/2011, lautet auszugsweise wie folgt:

„§ 1. (1) *Die in Art. 126b bis 127b des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. I Nr. 1/1930, genannten Rechtsträger sowie die sonstigen durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger haben für Medienkooperationen mit und Werbeaufträge an Medieninhaber eines periodischen Mediums den Namen des periodischen Mediums und die Höhe des Entgelts sowie im Falle von Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums den Namen des Förderungsempfängers und die Höhe der Förderung öffentlich bekanntzugeben.*

(2) *Die Kontrolle der Bekanntgabepflicht obliegt dem auf Grund von Art. 20 Abs. 2 Z 5a B-VG zur Aufsicht und Regulierung elektronischer Medien und zur Förderung der Medien eingerichteten Organ. ...*

(3) Der Rechnungshof hat zur Sicherstellung der Vollständigkeit der im Sinne von Abs. 1 bekanntzugebenden Daten dem in Abs. 2 bezeichneten Organ zu Beginn eines Kalenderjahres eine halbjährlich zu aktualisierende Liste der ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträgern samt den für die Erfassung der Rechtsträger erforderlichen Daten (Namen, Adressen, vertretungsbefugte Organe) in elektronischer Form zu übermitteln. Stellt der Rechnungshof aus Anlass einer Überprüfung der Gebarung eines Rechtsträgers fest, dass dessen veröffentlichte Angaben über Aufträge, Medienkooperationen oder Förderungen unrichtig sind, so hat er dies dem in Abs. 2 bezeichneten Organ mitzuteilen.

(4) ...“

Das Bundesgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums (Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz, MedKF-TG), BGBl. I Nr. 125/2011 idF BGBl. I Nr. 6/2015, lautet auszugsweise wie folgt:

„Bekanntgabepflicht bei Aufträgen

§ 2. (1.) *Zu dem in § 1 genannten Zweck haben die in Art. 126b Abs. 1, 2 und 3, Art. 126c, Art. 127 Abs. 1, 3 und 4, Art. 127a Abs. 1, 3, 4 und 9 und Art. 127b Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, angeführten sowie sonstige durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger für sämtliche entweder direkt oder unter Vermittlung über Dritte erteilten Aufträge*

1. über (audiovisuelle) kommerzielle Kommunikation gemäß § 1a Z 6 des ORF-Gesetzes – ORF-G, BGBl. I Nr. 83/2001, § 2 Z 2 des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes – AMD-G, BGBl. I Nr. 84/2001, und Werbung und Patronanz gemäß § 19 Abs. 1 und 5 des Privatradiogesetzes – PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001, sowie über Beiträge im Dienste der Öffentlichkeit im Inhaltsangebot des ORF (§ 14 Abs. 9 ORF-G) oder in Hörfunkprogrammen nach dem PrR-G oder in audiovisuellen Mediendiensten nach dem AMD-G und

2. über entgeltliche Veröffentlichungen gemäß § 26 MedienG an Medieninhaber eines periodischen Druckwerks oder sonst an Medieninhaber eines periodischen elektronischen Mediums den Namen des jeweiligen periodischen Mediums, in dem - mit Ausnahme der Fälle des Abs. 4 - Veröffentlichungen vorgenommen wurden, sowie die Gesamthöhe des jeweils innerhalb für die innerhalb eines Quartals erfolgten Veröffentlichungen (Z 1 und 2) zu leistenden Entgelts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bekanntzugeben. Für die nach Z 2 erfassten periodischen Druckwerke bezieht sich die Bekanntgabepflicht auch auf entgeltliche Veröffentlichungen in den dem periodischen Druckwerk angefügten Beilagen oder Sondertitel.

(2) – (5) ...“

„Bekanntgabepflicht und Veröffentlichung von Förderungen und Programmengelt

§ 4. (1) *Zusätzlich zu den Bekanntgabepflichten nach § 2 Abs. 1 haben die dort angeführten Rechtsträger für an Medieninhaber eines periodischen Mediums gewährte Förderungen*

1. aus den Fonds gemäß § 29 und § 30 des KommAustria-Gesetzes – KOG, BGBl. I Nr. 32/2001,

2. nach dem Presseförderungsgesetz 2004 – PresseFG 2004, BGBl. I Nr. 136/2003,

3. nach Abschnitt II des Publizistikförderungsgesetzes 1984 – PubFG, BGBl. Nr. 369/1984, sowie

4. die mit den in Z 1 bis 3 angeführten Fördermaßnahmen insofern inhaltlich vergleichbar sind, als insbesondere die inhaltliche Gestaltung, Herstellung oder Verbreitung eines periodischen

*Druckwerks oder die inhaltliche Gestaltung und Ausstrahlung oder Abrufbarkeit eines periodischen elektronischen Mediums gefördert werden,
(2) – (3) ...“*

Das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. I Nr. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 106/2016, lautet auszugsweise wie folgt:

„Artikel 126b.

(1) ...

(2) Der Rechnungshof überprüft weiters die Gebarung von Unternehmungen, an denen der Bund allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern jedenfalls mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt. Der Rechnungshof überprüft weiters jene Unternehmungen, die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht. Die Zuständigkeit des Rechnungshofes erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß diesem Absatz vorliegen.“

„Artikel 126c. *Der Rechnungshof ist befugt, die Gebarung der Träger der Sozialversicherung zu überprüfen.“*

„Artikel 127.

(1) - (2) ...

(3) Der Rechnungshof überprüft weiter die Gebarung von Unternehmungen, an denen das Land allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die das Land allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt. Hinsichtlich der Prüfzuständigkeit bei einer tatsächlichen Beherrschung gilt Art. 126b Abs. 2 sinngemäß. Die Zuständigkeit des Rechnungshofes erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß diesem Absatz vorliegen.

(4) - (8) ...“

„Artikel 127a.

(1) - (2) ...

(3) Der Rechnungshof überprüft weiter die Gebarung von Unternehmungen, an denen eine Gemeinde mit mindestens 10 000 Einwohnern allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt. Hinsichtlich der Prüfzuständigkeit bei einer tatsächlichen Beherrschung gilt Art. 126b Abs. 2 sinngemäß. Die Zuständigkeit des Rechnungshofes erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß diesem Absatz vorliegen.

(4) - (9) ...“

„Artikel 127b.

(1) Der Rechnungshof ist befugt, die Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen zu überprüfen

(2) - (4) ...“

4.2 Behördenzuständigkeit

Die Kontrolle der Einhaltung der Bekanntgabepflichten durch die vom Gesetz erfassten Rechtsträger obliegt gemäß § 1 Abs. 2 BVG MedKF-T iVm § 1 Abs. 3 KOG der KommAustria.

Gemäß § 1 Abs. 1 BVG MedKF-T und gemäß §§ 2 Abs. 1 und 4 Abs. 1 MedKF-TG sind alle Rechtsträger, die nach den verfassungs- und einfachgesetzlichen Regelungen unter der Kontrolle des Rechnungshofes des Bundes stehen, zur Bekanntgabe bestimmter Daten über Medienkooperationen und Förderungen an Medieninhaber an die KommAustria verpflichtet. Die Verpflichtung zur Bekanntgabe gilt generell für die genannten Rechtsträger und insbesondere unabhängig davon, ob ein Rechtsträger tatsächlich Werbeaufträge erteilt oder Förderungen an Medieninhaber vergibt.

4.3 Zur Zulässigkeit des Feststellungsbescheides

Nach herrschender Lehre und Rechtsprechung zur Zulässigkeit von Feststellungsbescheiden sind die Verwaltungsbehörden berechtigt, außerhalb ausdrücklicher gesetzlicher Einzelermächtigungen im Rahmen ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit von Amts wegen Feststellungsbescheide über Rechte oder Rechtsverhältnisse zu erlassen, sofern ein im öffentlichen Interesse begründeter Anlass dazu gegeben ist, und die Verwaltungsvorschriften nicht ausdrücklich anderes bestimmen. Auch der Partei des Verwaltungsverfahrens kommt unter der zuletzt genannten Voraussetzung die Berechtigung zu, die bescheidmäßige Feststellung strittiger Rechte zu begehren, wenn der Bescheid im Einzelfall notwendiges Mittel zweckentsprechender Rechtsverteidigung ist und insofern im Interesse der Partei liegt. Dieses rechtliche Interesse ist nur dann gegeben, wenn dem Feststellungsbescheid im konkreten Fall die Eignung zukommt, ein Recht oder Rechtsverhältnis für die Zukunft klarzustellen und dadurch eine aktuelle oder zukünftige Rechtsgefährdung des Antragstellers zu beseitigen (vgl. statt vieler: VwGH 30. 03. 2004, 2002/06/0199).

Als subsidiärer Rechtsbehelf scheidet der Feststellungsbescheid dann aus, wenn die für die Feststellung maßgebende Rechtsfrage im Rahmen eines anderen gesetzlich vorgezeichneten Verwaltungsverfahrens zu entscheiden ist (vgl. zur Subsidiarität z.B. *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 56 Rz 77 mwN, VwGH 22.12.2011, 2010/07/0006). Auch wenn ein solcher anderer Rechtsweg offen steht, ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes aber weiter zu prüfen, ob der Partei die Beschreitung dieses Rechtsweges auch zumutbar ist. Als dem Rechtsunterworfenen nicht zumutbar hat es der Verwaltungsgerichtshof insbesondere angesehen, im Falle des Bestehens unterschiedlicher Rechtsauffassungen auf Seiten der Behörde und des Rechtsunterworfenen über die Rechtmäßigkeit einer Handlung oder Unterlassung die betreffende Handlung zu setzen bzw. zu unterlassen und sodann im Rahmen eines allfälligen Verwaltungsstrafverfahrens die Frage der Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit dieses Verhaltens klären zu lassen (vgl. z.B. VwGH 04.02.2009, 2007/12/0062). Die Zulässigkeit des Feststellungsbescheides als notwendiges Mittel zweckentsprechender Rechtsverfolgung wird somit nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung insbesondere dann bejaht, wenn sich Parteien im Falle, dass sie die Rechtslage ungeklärt lassen, der Gefahr einer Bestrafung aussetzen (vgl. VfSlg. 13.417/1993, sowie VwGH 15.11.2007, 2006/07/0113).

Gemäß § 2 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 MedKF-TG haben die in Art. 126b Abs. 1, 2 und 3, Art. 126c, Art. 127 Abs. 1, 3 und 4, Art. 127a Abs. 1, 3, 4 und 9 und Art. 127b Abs. 1 B-VG angeführten sowie sonstige durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger den im MedKF-TG näher bestimmten Meldeverpflichtungen nachzukommen. Kommt ein Rechtsträger diesen Bekanntgabepflichten nicht fristgerecht nach, begeht er gemäß § 5 MedKF-TG eine Verwaltungsübertretung und ist von der KommAustria mit einer Geldstrafe bis zu EUR 20.000,-, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu EUR 60.000,-, zu bestrafen.

Außerhalb eines Verwaltungsstrafverfahrens sieht das Gesetz für einen Rechtsträger keine Möglichkeiten vor, geltend zu machen, dass er nicht von den Bekanntgabepflichten betroffen ist. Eine Entscheidung darüber könnte daher erst im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens gefällt werden, das die KommAustria insbesondere dann einleiten muss, wenn ein Rechtsträger keine fristgerechten Bekanntgaben vornimmt.

Die KommAustria hat der Antragstellerin mit Schreiben vom 15.03.2017 mitgeteilt, dass sie auf der Liste des Rechnungshofes mit Stand 01.07.2017 genannt und von den Bekanntgabepflichten nach dem MedKF-TG betroffen ist. Die Antragstellerin teilt die Auffassung, dass sie von den Bekanntgabepflichten nach dem MedKF-TG betroffen ist, nicht. Wenn sie ihrer Auffassung gemäß handelt und keine Bekanntgaben vornimmt, riskiert sie die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens durch die KommAustria. Eine förmliche Feststellung durch die KommAustria, ob die Antragstellerin von den Bekanntgabepflichten nach §§ 2 und 4 MedKF-TG betroffen ist, dient somit mit Blick auf die dargelegte Judikatur der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung der Antragstellerin. Insbesondere ist es – im Lichte der zitierten Judikatur – der Antragstellerin nicht zumutbar, sich der Gefahr einer Bestrafung auszusetzen.

Der Antrag auf Feststellung, dass die Antragstellerin den Bekanntgabepflichten nach dem MedKF-TG nicht unterliegt, ist somit zulässig.

4.4 In der Sache

Mit Bescheid vom 22.10.2012, BKA-603.979/0043-V/4/2012, und mit Bescheid vom 23.10.2012, BKA-603.979/0034-V/4/2012, hat der Bundeskanzler ausgesprochen, dass die Liste des Rechnungshofes keine Bindungswirkung zeitigt, sondern die KommAustria im Einzelfall selbst beurteilen muss, ob ein Rechtsträger gemäß § 2 Abs. 1 MedKF-TG von den Bekanntgabepflichten nach §§ 2 und 4 MedKF-TG betroffen ist. Die KommAustria hat daher im Folgenden inhaltlich zu beurteilen, ob es sich bei der Antragstellerin um einen Rechtsträger im Sinne von § 2 MedKF-TG handelt, der den Bekanntgabepflichten des MedKF-TG unterliegt.

Vorweg ist anzumerken, dass zur Entscheidung über die Reichweite der bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen, welche die Prüfungsbefugnisse des Rechnungshofes regeln, allein der Verfassungsgerichtshof berufen ist. An dieser ausschließlichen Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes gemäß Art. 126a B-VG hat sich durch das Inkrafttreten des BVG MedKF-T und des MedKF-TG nichts geändert. Vielmehr ist der Verfassungsgerichtshof weiterhin dazu berufen, über Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Rechtsträger und dem Rechnungshof in Hinblick auf die Prüfbefugnis des Rechnungshofes ausschließlich zu entscheiden. Die KommAustria hat daher nicht abschließend zu prüfen, ob hinsichtlich der Antragstellerin eine Kontrollbefugnis des Rechnungshofes gegeben ist. Gegenstand des vorliegenden Feststellungsverfahrens ist alleine die Frage, ob die Antragstellerin den Meldeverpflichtungen

nach dem MedKF-TG unterliegt. Zur Beantwortung dieser Frage ist jedoch zuvor zu klären, ob es sich bei der Antragstellerin um einen Rechtsträger im Sinne der §§ 2 Abs. 1 und 4 Abs. 1 MedKF-TG handelt. Ein solcher Rechtsträger ist ein, der Rechnungshofkontrolle unterliegender, in Art. 126b bis 127b des B-VG genannter oder sonst durch einfaches Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger.

Gemäß Art. 127b Abs. 1 B-VG ist der Rechnungshof befugt, die Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen zu überprüfen. Bei der Antragstellerin handelt es sich um eine im Firmenbuch zu FN 456269 i registrierte Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Gesellschaftsanteile durchgerechnet zur Gänze von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, von der Niederösterreichischen Landes-Landwirtschaftskammer und von der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark gehalten werden. Bei den beiden Landeskammern handelt es sich um gesetzliche berufliche Vertretungen im Sinne von Art. 127b B-VG. Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern ist eine als Verein organisierte Interessenvertretung der Landes-Landwirtschaftskammern, hinsichtlich derer die KommAustria mit Bescheid vom 02.07.2013, KOA 13.020/13-249, festgestellt hat, dass sie den Meldeverpflichtungen nach dem MedKF-TG nicht unterliegt. Zusammengefasst ist die Antragstellerin mehrheitlich eine Tochterunternehmung von gesetzlichen beruflichen Vertretungen.

Für Unternehmungen von gesetzlichen beruflichen Vertretungen besteht keine den Art. 126b Abs. 2, Art. 127 Abs. 3 und Art. 127a Abs. 3 B-VG vergleichbare Regelung. Dies wird auch vom Rechnungshof nicht behauptet. Dieser stützt seine Kontrollbefugnis hinsichtlich der Antragstellerin vielmehr auf die Annahme einer echten Lücke im B-VG. Nach der Rechtsauffassung des Rechnungshofes könne dem Verfassungsgesetzgeber nicht die Absicht unterstellt werden, anlässlich der Schaffung einer Bestimmung zur Rechnungs- und Gebarungskontrolle im Bereich der gesetzlichen beruflichen Vertretungen gleichzeitig für diese gesetzlichen beruflichen Vertretungen die Möglichkeit vorsehen zu wollen, die Kontrollzuständigkeit des Rechnungshofes durch eine Gründung von Unternehmen einschränken zu können. Der Rechnungshof verweist in diesem Zusammenhang auch darauf, dass keine Gesetzesmaterialien vorlägen, die eine dem Bescheid des Bundeskanzlers vom 23.10.2012, BKA-603.979/0034-V/4/2012, entsprechende Auslegung der Regelungen in Art. 127b Abs. 1 B-VG nahelegen würden.

Der Verfassungsgerichtshof judiziert in ständiger Rechtsprechung, dass dort, wo die gesetzlichen Bestimmungen eine eindeutige Regelung treffen, für eine Gesetzesanalogie kein Raum ist (VfSlg 19.133/2010, VfSlg 14.602/1996). Dieser Judikatur folgend, ist zu prüfen, ob Anhaltspunkte für die Annahme bestünden, dass die verfahrensgegenständlichen Bestimmungen unvollständig wären, somit eine Lücke enthielten, da dies unabdingbare Voraussetzung für die Anwendung eines Ähnlichkeitsschlusses (Gesetzesanalogie) wäre (VfSlg 16.196/2011).

Auch der Verwaltungsgerichtshof (VwGH 27.09.2011, Zl. 2010/12/0120) judiziert in ständiger Rechtsprechung, dass die Voraussetzung für die analoge Anwendung verwandter Rechtsvorschriften das Bestehen einer echten Gesetzeslücke, sohin das Vorliegen einer planwidrigen Unvollständigkeit innerhalb des positiven Rechts, ist. Eine Lücke ist demnach nur dort anzunehmen, wo das Gesetz (gemessen an der mit seiner Erlassung erfolgten Absicht und seiner immanenten Teleologie) unvollständig, also ergänzungsbedürftig ist und wo seine Ergänzung nicht einer vom Gesetz gewollten Beschränkung entspricht. Im Zweifel ist das

Unterbleiben einer bestimmten Regelung im Bereich des öffentlichen Rechts als beabsichtigt anzusehen.

Art. 127b B-VG, welcher die Prüfbefugnis der Gebarungen der gesetzlichen beruflichen Vertretungen regelt, wurde mit BGBl. I Nr. 1013/1994 kundgemacht und ist mit 01.01.1997 in Kraft getreten. Vor dieser B-VG- Novelle bestand keine Regelung zur Prüfung der Gebarungen der Kammern. Der Rechnungshof vertritt die Rechtauffassung, dass den Materialien zu Art. 127b B-VG nicht zu entnehmen sei, dass der Gesetzgeber die Kontrollbefugnis des Rechnungshofes auf die Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen beschränken und die Unternehmungen von gesetzlichen beruflichen Vertretungen ausklammern wollte. Dem ist jedoch entgegen zu halten, dass sich aus den Gesetzesmaterialien zu Art. 127b B-VG (58 BlgNR 19. GP S. 7f) keine Anhaltspunkte dafür ergeben, die vom Rechnungshof in den Raum gestellte Annahme einer echten Lücke zu stützen. Der Ausschussbericht stellt lediglich klar, dass Art. 127b Abs. 1 B-VG die Zuständigkeit des Rechnungshofes zur Kontrolle der Gebarungen aller gesetzlichen beruflichen Vertretungen vorsieht. Eine Erwähnung der Unternehmungen der Kammern findet sich im Ausschussbericht nicht.

Zwar ist dem Rechnungshof darin beizupflichten, dass nicht zu übersehen ist, dass durch die Regelung des Art. 127b B-VG den gesetzlichen beruflichen Vertretungen die Möglichkeit eröffnet wird, durch Neugründung von Unternehmungen und die „Auslagerung“ ihrer Tätigkeiten an diese, der Rechnungshofkontrolle in diesem Bereich zu entgehen.

Auf den in Art. 127b B-VG angelegten Wertungswiderspruch wurde im Schrifttum von mehreren Autoren bereits kurz nach Inkrafttreten der B-VG- Novelle BGBl. Nr. I 1013/1994 hingewiesen. So führt etwa *Kroneder-Partisch* aus, dass sich Art. 127b B-VG ausschließlich auf die Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen selbst bezieht (vgl. *Kroneder-Partisch* in: *Korinek/Holoubek* [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 2001, Art. 127b B-VG, Rz 8f). Während Art. 126b, Art. 127 und Art. 127a B-VG Prüfbefugnisse des Rechnungshofes über Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen und Gebietskörperschaften (Bund, Länder und Gemeinden ab 10.000 Einwohnern) vorsieht, fehlt eine entsprechende Regelung in Art. 127b B-VG. Von Kammern verwaltete Unternehmungen sowie Unternehmungen, an denen Kammern beteiligt sind, unterliegen somit grundsätzlich nicht der Prüfbefugnis durch den Rechnungshof, sofern dem Rechnungshof nicht auf einfachgesetzlichem Wege eine Prüfbefugnis eingeräumt wird. Solche Unternehmen können nur insoweit der Prüfungsbefugnis durch den Rechnungshof unterliegen, als an ihnen auch eine Gebietskörperschaft beteiligt ist. Eine solche Beteiligung liegt bei der Antragstellerin nicht vor.

Kroneder-Partisch plädiert jedoch im Ergebnis dafür, den „Wertungswiderspruch“ nicht auf interpretativem Weg aufzulösen, da weder das Bundes-Verfassungsgesetz noch das Rechnungshofgesetz noch die Materialien einen Anhaltspunkt dafür liefern, dass die am Wortlaut orientierte Interpretation vom Verfassungsgesetzgeber nicht gewünscht wäre. Dafür dass sich der Verfassungsgesetzgeber der Möglichkeit, die Rechnungshofkontrolle durch Auslagerung von Aktivitäten auf Unternehmen zu umgehen, zum Zeitpunkt der B-VG Novelle 1994 bewusst war, spricht, dass es zu diesem Zeitpunkt bereits die Prüfbefugnisse des Rechnungshofes hinsichtlich der Unternehmen der Gebietskörperschaften bestanden. Aus diesem Grund – so *Kroneder-Partisch* – ist davon auszugehen, dass keine planwidrige Lücke, die durch Analogie zu schließen wäre, vorliegt.

Abschließend ist auf das Vorbringen des Rechnungshofes einzugehen, demnach bereits bisher Gebarungsprüfungen bei Unternehmen von gesetzlichen beruflichen Vertretungen ohne Prüfungsbehinderungen durchgeführt und abgeschlossen worden seien. Dazu ist anzumerken, dass das faktische Zulassen der Prüfung durch einen Rechtsträger noch keine rechtlichen Rückschlüsse in Bezug auf das Vorliegen einer Prüfbefugnis durch den Rechnungshof zulässt. Vielmehr lassen sich aus dem faktischen Verhalten der Normunterworfenen keine Konsequenzen zur Beurteilung dieser Rechtsfrage ableiten.

Wie dargestellt lassen sich somit im Ergebnis keine eindeutigen Hinweise dafür finden, dass der Verfassungsgesetzgeber mit der B-VG Novelle 1994 auch Unternehmen, an denen gesetzliche berufliche Vertretungen beteiligt sind der Kontrolle des Rechnungshofes unterwerfen wollte. Es ist kein Substrat erkennbar, aus dem geschlossen werden könnte, dass der Verfassungsgesetzgeber bei gesetzlichen beruflichen Vertretungen hinsichtlich der Kontrolle von Unternehmen durch den Rechnungshof ein den Art. 126b, Art. 127 und Art. 127a B-VG entsprechendes Kalkül normieren wollte. Es ist daher der Antragstellerin darin beizupflichten, dass der Umstand, dass Art. 127b anders gefasst ist, als es Art. 126b, Art. 127 und Art. 127a B-VG sind, dafür spricht, dass die Vorschrift genau die Bedeutung hat, die ihr der Gesetzgeber verleihen wollte, dass also ihre Textierung nicht auf einem Versehen beruht.

Vor dem Hintergrund es vorgebrachten Sachverhalts und der dargelegten Entscheidungsgründe geht die KommAustria davon aus, dass die Antragstellerin den Bekanntgabepflichten nach §§ 2 und 4 MedKF-TG nicht unterliegt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 13.020/17-028“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 09. November 2017

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. LBG Tirol Steuerberatung GmbH, Boerhaavegasse 6, 1030 Wien, **per RSb**